

AMTSBLATT

der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. mit Ortsteil Adorf

NEUKIRCHEN



wohnen · wirken · wohlfühlen

Februar 2019

Jetzt geht's los! Das Juz Winter- ferienprogramm auf S 10.



Jugend bewegt Kommune

Demokratisches
Sachsen!

deutsche kinder-
und jugendstiftung

in Kooperation mit dem
Sächsischen Staatsministerium
für Soziales und Verbraucher-
schutz

Inhalt

Seite 2	Inhalt, Impressum, Editorial
Seite 3	Aus der Sitzung des Gemeinderates Aus der Ortschaftsratssitzung
Seite 4	Informationen aus dem Rathaus
Seite 5	Veranstaltung in der Gemeindebibliothek Neukirchen
Seite 6ff	Wahlbekanntmachung
Seite 10	Babyglück, Sprechzeiten des Bürgerpolizisten
Seite 12f	Stellenausschreibungen der Gemeinde Neukirchen
Seite 14f	Vereinsleben
Seite 16ff	Kinder- und Jugendleben
Seite 20ff	Termine und Veranstaltungen der Kirche / Friedhofsgebühren
Seite 24ff	Termine / Veranstaltungen / Informationen
Seite 28f	Anzeigen

Editorial



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der Winter hat die Gemeinde fest im Griff. Seit Anfang des Jahres hatten wir schon einige sehr schneereiche, glatte und extrem kalte Tage. Der Winterdienst war teilweise im Dauereinsatz. Trotz aller Anstrengungen war es sehr schwierig überall für freie Straßen zu sorgen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Winterdienst nicht überall zeitgleich sein kann. Es gibt eine Prioritätenliste, was die Reihenfolge der zu beräumenden Straßen betrifft. Erst wenn die am höchsten eingestufteten Wege frei sind, können wir uns um die kleineren Straßen kümmern. Weiterhin erschweren teilweise die abgeparkten Autos dem Bauhof die Räumung. Bis auf wenige Ausnahmen konnte der Bauhof jedoch durchgängig für passierbare Straßen sorgen. Ich möchte meinen Mitarbeitern des Bauhofes und den Hausmeistern an dieser Stelle für den Einsatz danken.
Im Zusammenhang mit dem Winterdienst

möchte ich alle Grundstückseigentümer auf die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde; insbesondere auf die §§ 8 und 9 hinweisen. Diese Paragraphen erläutern, welche Räum- und Streupflichten Anlieger haben. Dies gilt nicht nur für angrenzende Gehwege vor den Grundstücken, sondern auch für die Straße, wenn kein Gehweg vorhanden ist. In diesem Fall sind Anlieger nämlich verpflichtet 1,50 Meter der Straße zu beräumen. Den Inhalt der Straßenreinigungssatzung können Sie jederzeit auf unserer Homepage unter www.neukirchen-erzgebirge.de/rathaus/buergerservice/satzungen/gemeindesatzungen nachlesen oder im Rathaus Einsicht nehmen.

Im Dezemberamtsblatt hatte ich mich mit der Bitte zur Unterstützung des Fördervereins der Grundschule an Sie gewandt, da der Verein aufgrund einer nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung und fehlenden Freiwilligen für die Arbeit im Vorstand kurz vor dem Aus stand. Zur zweiten Versammlung am 07.01.2019 waren dann genügend Mitglieder zur Abstimmung anwesend und es konnte auch ein neuer Vorstand gewählt werden. Ich danke den neuen Vorstandsmitgliedern für ihre Bereitschaft und für ihre künftige ehrenamtliche Tätigkeit viele Ideen und viel Erfolg.

Ich möchte Sie noch kurz über den aktuellen Stand der Baumaßnahmen der Gemein-

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.
Hauptstraße 77, 09221 Neukirchen
Tel.: 0371 27 10 20
Fax: 0371 21 70 93
e-mail: gemeinde@neukirchen-erzgebirge.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Herr Sascha Thamm

Fotos: Vereine

Druck und Verlag:

Arbeitsgemeinschaft Amtsblatt Neukirchen
- itp design & werbeagentur
- Design-Agentur Otto

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

- itp design & werbeagentur
Tel.: 0371 28 10 90
e-mail: webmaster@itpdesign.de
- Design-Agentur Otto
Tel.: 0371 21 88 70
e-mail: otto-design@web.de

Das nächste Amtsblatt erscheint am
13.03.19 (Red.-Schluss 27.02.19)
Anzeigenannahmeschluss am 27.02.18

de informieren. Der Straßenbau im oberen Ortsteil von Neukirchen ruht aufgrund der aktuellen Witterungssituation und soll zügig nach einem absehbaren Ende des Winters fortgeführt werden.

Im Freibad können wir trotz der Witterung weiterbauen. Das Grundgerüst des zukünftigen Edelstahlbeckens konnte bisher schon fertig verschweißt werden. Außerdem wird im neuen Technikgebäude an der Installation der Filter- und Wassertechnik gearbeitet. Auffüllarbeiten im und am Becken können erst nach circa zwei Wochen Frostfreiheit fortgeführt werden, da ansonsten keine Verdichtung des Materials durchgeführt werden kann.

Beim Thema Breitbandausbau konnten wir bisher von ca. 70% der Grundstückseigentümer die Zustimmung für einen Hausanschluss erhalten. Mit den verbleibenden 30% wollen wir nochmals ins Gespräch kommen und die Gründe für die bisher fehlende Zustimmung erläutern. Die Planung soll bis zum Ende des Monats abgeschlossen sein, sodass im März die Ausschreibung für die Tiefbauleistungen erfolgen kann.

Sollten Sie Fragen zu unserer Gemeinde haben, freue ich mich auf Ihre Nachricht.

Ihr Bürgermeister, Sascha Thamm



Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 30.01.2019

1. Der Gemeinderat beschloss die Annahme und Vermittlung folgender Geldspenden:
 - 1.400,00 € vom Kultur- u. Heimatverein Adorf/Erzgebirge e.V. für die Kita und den Hort Adorf
 - 500,00 € von der KOMSA Hartmannsdorf für 1 Spielgerät im Kindergarten Adorf
 - 926,03 € vom Förderverein „Freiwillige Feuerwehr Adorf im Erzgebirge gegr. 1876“ e.V. für einen Monitor zum Alarmdisplay für die Feuerwehr Adorf
 2. Für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 wurden folgende Personen als Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer in den Gemeindevwahlausschuss gewählt:

Vorsitzender: Simone Vogelsang
stellv. Vorsitzender: Robert Beyer

 1. **Beisitzer:** Sylvia Grams
stellv. 1. Beisitzer: Cathleen Haupt
 2. **Beisitzer:** Falk Augustin
stellv. 2. Beisitzer: Heiko Bochmann
 3. **Beisitzer:** Renate Zill
stellv. 3. Beisitzer: Katrin Jobst
 3. Im Zuge der Planung des anschließenden Bauabschnittes BA 3.5. auf der Hauptstraße wird zur Straßenentwässerung die Verlegung eines Regenwasserkanals über die gesamte Baulänge erforderlich. Dadurch kommt es für den Straßenentwässerungskanal auf einem Teilstück des BA 3.4. zu einer Nennweiterhöhung. Auch müssen bestehende Bachdurchlässe erneuert werden. Daher wurde der 1. Nachtrag für die Komplexmaßnahme Hauptstraße Straßenbau und Entwässerung BA 3.4. beschlossen. Der Auftrag wird zum Preis von 147.630,18 € einschl. 19 % Mehrwertsteuer an die Firma WTK aus Schwarzenberg vergeben. Die Firma WTK ist Auftragnehmer der Komplexmaßnahme ZWW, RZV und Gemeinde.
 4. Beschlossen wurde die Vergabe des 1. Nachtrages zur Entwurfsplanung Leistungsphase 3 für die Tiefbauplanung des Breitbandnetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. an das Büro Bauer Tiefbauplanung GmbH Aue. Der 1. Nachtrag beinhaltet eine Ergänzung zu den bereits vergebenen Planungsleistungen. Der Auftrag wird zum Preis von 98.719,50 € einschl. 19 % Mehrwertsteuer vergeben. Basierend auf der zur Antragstellung für die Fördermittel erstellten Netzpläne ist eine Entwurfsplanung für das geplante Telekommunikationsnetz zu erstellen. Hierbei müssen insbesondere der Übergabestandort Max-Müller-Straße (PoP-Standort), die noch zu erhebenden Adressdaten, die noch aufzunehmenden Oberflächen und Standorte der Netzknoten berücksichtigt und geplant werden.
 5. Kein Einvernehmen wurde zum Vorbescheid für den Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses, Sorgestraße, Flurstück Nr. 530/1, erzielt.
 6. Zu folgenden Bauanträgen wurde Einvernehmen erzielt:
 - Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport Jahnstraße, Flurstück Nr. 663/16
Zugestimmt wurde dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „Eigenheimstandort Jahnstraße“
Dachneigung 25° statt wie festgesetzt 35° - 48° Dachform Garage als Flachdach statt Satteldach
 - Errichtung eines Einfamilienhauses Am Knie 7, Flurstück Nr. 324/2
 - Errichtung einer Waschküche für KFZ Bachgasse 2, Flurstück Nr. 158
 - Errichtung einer Produktionshalle als Anbau Südstraße 14a, Flurstück Nr. 621/81 und 621/82
 - Errichtung einer Verbindungshalle und Brandschutzmaßnahmen am vorhandenen Bürogebäude Wiesenweg 21, Flurstück Nr. 105/4
 - Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport Untere Bergstraße, Flurstück Nr. 995/9
 - Errichtung eines Einfamilienhauses - Vorbescheid - Mühlenstraße, Flurstück Nr. 8/1
Dem Vorhaben wurde unter der Voraussetzung zugestimmt, dass das Vorhaben den Erfordernissen eines Überschwemmungsgebietes angepasst und keine Einschränkungen der Überschwemmungsfläche entstehen.
 7. Folgenden Baumfällanträgen wurde zugestimmt:
 - eine Linde, Am Knie 7
 - vier Ahorn, Stollberger Straße
 - eine Eiche, Hauptstraße 175 g
 8. Zugestimmt wurde einem Zuschuss zu Baumpflegearbeiten für eine Linde, Hauptstraße 261.
- Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Mittwoch, d. 27.02.2019, um 19:00 Uhr im Zimmer 10 des Rathauses statt.**
- Sascha Thamm
Bürgermeister*

Aus der Ortschaftsratsitzung Adorf vom 21.01.2019



Der Ortschaftsrat erteilte dem Antrag auf Errichtung eines Carports, Gärtnerweg 24, Fl. Nr. 168/27, Gem. Adorf - Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Gärtnerweg - Abstand zur Verkehrsfläche 3,00 m statt wie festgesetzt 5,00 m das gemeindliche Einvernehmen.

Als Termin für die nächste Sitzung wird Montag, der 04.03.2019 festgelegt.

Wolfgang Nowack, Ortsvorsteher

Schiedsstelle Neukirchen

Die Schiedsstelle Neukirchen ist im Haus der Vereine, Chemnitzer Straße 28 in 09221 Neukirchen eingerichtet. Friedensrichter der Gemeinde Neukirchen ist Herr Bodo von Wenckstern und telefonisch unter 0371 / 47 52 134 erreichbar.

Die Postadresse lautet:

**Schiedsstelle der Gemeinde Neukirchen
Friedensrichter - persönlich -
Hauptstraße 77 09221 Neukirchen**

Telefonseelsorge:



**0800-1110111
oder
1110222**

**anonym
gebührenfrei
und rund um die Uhr**



RZV Regionaler Zweckverband
Wasserversorgung
Bereich Lugau-Glauchau

**Bereitschaftsdienst
Trinkwasser
Tel.: 03763/405 405
www.rzv-glauchau.de**

Bevölkerungsstatistik Stand Dezember 2018

	Neukirchen	Adorf	Gesamtgemeinde
Stand 01.12.18	5.228	1.638	6.866
Geburten	1	0	1
Sterbefälle	-6	-2	-8
Zuzüge	15	11	26
Wegzüge	-16	-2	-18
Stand 31.12.18	5.222	1.645	6.867

Bevölkerungsstatistik für das Jahr 2018

	Neukirchen	Adorf	Gesamtgemeinde
Stand 01.01.18	5.161	1.653	6.814
Geburten	39	6	45
Sterbefälle	-54	-12	-66
Zuzüge	279	56	335
Wegzüge	-203	-58	-261
Stand 31.12.18	5.222	1.645	6.867

	Neukirchen	Adorf	Gesamtgemeinde
Summe Geburten Sterbefälle 2018	-15	-6	-21
Summe Zuzüge Wegzüge 2018	76	-2	74
Veränderung Insgesamt 2018	61	-8	53

inetz eins
Ein Unternehmen von

**Neue Telefonnummern
für technische Störungen
am Gasnetz**

**Erdgas
Chemnitz und
Südsachsen**

0800 1111 489 20



Bibliothek



Die zwei Chronik-Bücher über Neukirchen können zu jederzeit für je 15,00 € in der Bibliothek gekauft werden.

Tel.: 0371 / 27 10 236

Mail: a.rombach@neukirchen-
erzgebirge.de

Öffnungszeiten der Bibliothek

Montag: 9 - 12 Uhr

Dienstag: 9 - 12 / 13 - 18 Uhr

Donnerstag: 9 - 12 / 13 - 18 Uhr



www.facebook.com/
Gemeindebibliothek
Neukirchen/?ref=bookmarks

Vorlesestunde „Rotschwänzchen was machst du hier im Schnee?“



Zu unserer Vorlesestunde hören und sehen die Kinder diesmal ein Bilderbuchkino von der Geschichte „Rotschwänzchen was machst du hier im Schnee“. Für alle die gern zuhören, am

Mittwoch, den 20.02.2019 von 16:00 - 17:00 Uhr.

Nach der Geschichte wird für die Vögel noch ein Futterbeutel gebastelt.

Kommen Sie mit Ihren Kleinen in die Bibliothek, lauschen Sie den Geschichten und stöbern noch ein wenig herum.

Gern können Sie auch die Kleinen bei der Vorlesestunde lassen, während Sie noch Erledigungen machen.

Ich freue mich auf Euch!
KOSTENFREI



Für kreative Köpfe (5. Klasse bis 7. Klasse) startet die Gemeindebibliothek Neukirchen dieses Jahr das zweite Mal einen Schreibwettbewerb.

Die Teilnahme am Schreibwettbewerb ist ganz einfach: Lasst euren Fantasien freien Lauf und schreibt bis zum **30.04.2019** eine Geschichte (**mindestens 5 Seiten lang**) zum Thema: **„Die Kiste der vergessenen Träume“** und gebt diese in der Bibliothek ab oder schickt diese an folgende E-Mail: a.rombach@neukirchen-erzgebirge.de

Pflicht ist, in dieser Geschichte, die Wörter: Traum/Träume und Neukirchen oder Adorf zu verwenden. Alle Geschichten werden bis zum **31.05.2019** von vier verschiedenen Personen gelesen und bewertet:

Anne Rombach

(Leiterin der Bibliothek Neukirchen)

Thea Kumsteller

(Leiterin der Bibliothek der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn)

Marie Rombach

(angehende Deutsch- / Wirtschafts-Lehrerin)

Georg Ulrich Dostmann

(Mitarbeiter - Freie Presse)

Die besten drei erhalten folgende Preise:
1. Platz: 20 Euro Buchhandel Gutschein, die Geschichte wird im Social Network veröffentlicht, einen Auszug im Gemeindeblatt, zur Ausleihe in der Gemeindebibliothek und ein Portrait in der Zeitung.

2. Platz: 1 Buch zum kreativen Schreiben und zur Ausleihe in der Gemeindebibliothek aufgenommen

3. Platz: 1 Jahr kostenfreies Lesen in der Gemeindebibliothek Neukirchen und zur Ausleihe in der Gemeindebibliothek aufgenommen

Diese werden beim Abschlussfest im Juni (Einladung wird nach Abschluss zugesendet) gegeben.

Ich wünsche euch ganz viel Spaß beim Schreiben und viel Glück!

Anne Rombach

WICHTIGE DATEN:

TEILNAHMEALTER:

5. Klasse bis 7. Klasse

THEMA:

„Die Kiste der vergessenen Träume“

SEITENZAHL:

mindestens 5 Seiten lang

EINSENDESCHLUSS:

30.04.2019

ENDBEWERTUNG:

31.05.2019

PFLICHT IM TEXT:

Es müssen die Wörter Neukirchen oder Adorf und Traum fallen

Bekanntmachung der Wahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Gemeinde- und Ortschaftsrat in der Gemeinde Neukirchen am Sonntag, 26. Mai 2019

Gemäß § 1 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (KomWG), § 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung (KomWO) ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

1. Die Wahlen zum Gemeinde- und Ortschaftsrat finden am Sonntag, dem 26. Mai 2019 in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt. Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien und Wählervereinigungen hiermit aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.
2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinde- und Ortschaftsrats
 - 2.1. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates richtet sich gemäß § 65 KomWG nach der Zahl der Einwohner. Demzufolge sind nach § 29 der Sächsischen Gemeindeordnung 18 Mitglieder in den Gemeinderat zu wählen.
 - 2.2. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Ortschaftsrates für den Ortsteil Adorf ergibt sich gemäß § 66 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung aus der Hauptsatzung. In der Hauptsatzung der Gemeinde Neukirchen wurde die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte mit 6 bestimmt.
- 3.1. Wahlgebiet für die Gemeinderatswahl ist das Gebiet der Gemeinde Neukirchen.
Die Wahl wird in Wahlkreisen durchgeführt. Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis. (§ 2 KomWG)
- 3.2. Wahlgebiet für die Ortschaftsratswahl ist das Gebiet der Ortschaft Adorf.
Die Ortschaft Adorf bildet einen Wahlkreis. (§ 35 KomWG)
4. Einreichen von Wahlvorschlägen für die Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl
 - 4.1. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen, eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen (§ 6 Abs. 1 KomWG).
Wählervereinigungen können mitgliedschaftlich oder nicht mitgliedschaftlich organisiert sein.
Eine Wählervereinigung ist mitgliedschaftlich organisiert, wenn sie in einer Satzung die für ihre Organisation notwendigen Mindestregelungen getroffen hat. Hierzu gehören insbesondere Regelungen zum Namen und Sitz, zu den Organen, zum Zweck sowie zum Ein- und Austritt der Mitglieder.
Eine nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung tritt ohne feste Organisationsstruktur auf. Es handelt sich um eine lose Gruppierung von Wahlberechtigten, häufig ohne ausdrückliches Programm oder Satzung. Die Wählervereinigung muss jedoch aus mindestens drei wahlberechtigten Personen bestehen.
Wählervereinigungen müssen zudem einen kommunalpolitischen Zweck verfolgen, der sich bei mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen aus der Satzung ergeben muss.
 - 4.2. Die Wahlvorschläge können gemäß § 6 Abs. 2 KomWG frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und müssen spätestens am **21. März 2019** (66. Tag vor der Wahl), **bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses eingereicht werden.
 - 4.3. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen
Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und - soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind - eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).



5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

5.1. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens eineinhalbmahl soviel Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte bzw. Ortschaftsräte zu wählen sind.

Das heißt: Für die Gemeinderatswahl darf jeder Wahlvorschlag höchstens 27 Bewerber und für die Ortschaftsratswahl darf jeder Wahlvorschlag höchstens 9 Bewerber enthalten.

5.2. Wählbarkeit

Wählbar in den Gemeinderat sind die Bürger der Gemeinde Neukirchen (§ 31 Abs. 1 SächsGemO).

Wählbar in den Ortschaftsrat sind die in der Ortschaft wohnenden Bürger der Gemeinde (§ 66 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO).

Ebenfalls wählbar sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde bzw. in der Ortschaft wohnen (§15 Abs. 1 SächsGemO).

Nicht wählbar gemäß § 31 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 SächsGemO ist,

- wer infolge eines deutschen Richterspruchs das Wahl- oder Stimmrecht nicht besitzt und/oder
- für wen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach dem deutschen Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst,
- wer infolge eines deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes nicht besitzt,
- wer als Unionsbürger eines anderen Mitgliedsstaates nach dem Recht dieses Mitgliedsstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

5.3. Aufstellung von Bewerbern gemäß § 6c KomWG

Als Bewerber einer **Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet.

Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.

Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wenn er in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen geheim gewählt werden. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt; satzungsmäßige Vorschlagsrechte bleiben unberührt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Die Wahl der Bewerber darf frühestens 12 Monate, die Wahl der Vertreter frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Gemeinderats-/ Ortschaftsratswahl durchzuführen ist, stattfinden.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

5.4. Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen, die an der Versammlung nach § 6c Abs. 2 KomWG teilgenommen haben.

- 5.5. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen.
Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.
- 5.6. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 KomWO eingereicht werden.
Er muss enthalten:
1. als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
 2. Familiennamen, Vornamen, Beruf (z.Z. oder zuletzt ausgeübter Hauptberuf) oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
 3. Wahlgebiet und Wahlkreis, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist.
- 5.7. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:
1. eine unwiderrufliche Erklärung jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat und das er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
 2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über seine Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 17 KomWO,
 3. beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Abs. 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt, nach dem Muster der Anlagen 19 und 20 KomWO,
 4. im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen zur Aufstellung von Bewerbern vorlagen,
 5. eine gültige Satzung, sofern der Wahlvorschlag von einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung eingereicht wird,
 6. Bescheinigung über das Wahlrecht für jeden Unterzeichner eines Wahlvorschlags nach dem Muster der Anlage 21 KomWO, sofern der Wahlvorschlag von einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung eingereicht wird,
 7. eine Wählbarkeitsbescheinigung mit Versicherung an Eides Statt nach § 6a Abs. 3 KomWG, sofern der Bewerber ausländischer Unionsbürger ist.
- 5.8. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.
6. Unterstützungsunterschriften - § 6b KomWG, 17 KomWO)
- 6.1. Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss von 60 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten der Gemeinde, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Jeder Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl muss von 20 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten der Ortschaft, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags
1. im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
 2. seit der letzten Wahl im Gemeinderat/Ortschaftsrat vertreten ist,
- bedarf abweichend von § 6b Absatz 1 und 2 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.
- 6.2. Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen.
Hierauf ist er vor Unterschriftsleistung hinzuweisen. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge



eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Die geleistete Unterschrift zur Unterstützung eines Wahlvorschlages kann nicht zurückgenommen werden.

- 6.3. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 KomWO unter Angabe des Tags der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die Namen der Vorunterzeichner nicht bekannt werden.

Bei Kreiswahlen muss der Unterzeichner hierzu eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 KomWO vorlegen. Wahlberechtigte können ihre Unterschrift während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung leisten; am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (21.03.2019) ist die Unterzeichnung bis 18:00 Uhr möglich.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens am 14. März 2019 (siebter Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge) schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Offensichtlich unbegründete Anträge können zurückgewiesen werden; der ablehnende Bescheid ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen.

Der Beauftragte sucht den Wahlberechtigten in seiner Wohnung oder an dem von diesem bezeichneten anderen Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebiets liegen muss, auf und legt ihm ein Unterschriftenblatt zum Unterschreiben vor. Ist der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert, seine Unterschrift zu leisten, hat der Beauftragte seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen, indem er auf dem Unterschriftenblatt die geforderten Angaben einträgt und bestätigt, dass er die Eintragung aufgrund der Erklärung des Wahlberechtigten selbst vorgenommen hat.

7. Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame Erklärung der Vertrauenspersonen in Schriftform und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder seine Wählbarkeit verliert. Ansonsten können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch solche Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlages nicht verändern.
8. Der Wahlausschuss beschließt am **25. März 2019** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 7 KomWG, 20 KomWO verwiesen.
9. Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses beschafft und können von ihm abgefordert werden.

Gemeindewahlausschuss

Medieninformation des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen

Haushaltsbefragung - Mikrozensus und Arbeitskräftestichprobe der EU 2019

Jährlich werden im Freistaat Sachsen - wie im gesamten Bundesgebiet - der Mikrozensus und die EU-Arbeitskräftestichprobe durchgeführt.

Der Mikrozensus („kleine Volkszählung“) ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht, bei der ein Prozent der sächsischen Haushalte (rund 20.000 Haushalte) zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Besuch von Schule oder Hochschule, Quellen des Lebensunterhalts, usw. befragt werden. Der Mikrozensus 2019 enthält zudem

noch Fragen zu Renten- und Krankenversicherung sowie zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien.

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahrens. Dabei werden nicht Personen, sondern Wohnungen ausgewählt. Die darin lebenden Haushalte werden dann maximal in vier aufeinander folgenden Jahren befragt. Die Haushalte können zwischen der zeitsparenden Befragung durch die Erhebungsbeauftragten und einer schriftlichen Auskunftserteilung

direkt an das Statistische Landesamt wählen. Die Auswahlgrundlage bildet das Gebäuderegister des Zensus 2011.

Die Erhebungsbeauftragten legitimieren sich mit einem Sonderausweis des Statistischen Landesamtes. Sie sind zur Geheimhaltung aller ihnen bekannt werdenden Informationen verpflichtet. Alle erfragten Daten werden ausschließlich für statistische Zwecke verwendet.

Auskunft erteilt:

Ina Augustiniak, Tel.: 03578 - 33-2100
mikrozensus@statistik.sachsen.de

Information aus dem Steueramt Steuertermine im Februar 2019

15.02.2019	Grundsteuer
15.02.2019	Gewerbesteuervorauszahlung
15.02.2019	Hundesteuer

Zahlen Sie ihre Steuern bitte pünktlich zur Fälligkeit ein, um unnötige Säumniszuschläge und Mahngebühren zu vermeiden.

Nutzen Sie auch die Vorteile des Lastschriftinzugsverfahrens und erteilen Sie der Gemeinde Neukirchen ein SEPA-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Steuer.

Sprechzeiten Bürgerpolizist

Polizeihauptmeister Lothar Schreier führt an folgenden Tagen Bürgersprechstunden durch:

14. Februar 2019

16:00 - 18:00 Uhr

im **Haus der Vereine Adorf**
1.Etage

21. Februar 2019

16:00 - 18:00 Uhr

im **Rathaus Neukirchen**
Zimmer 10

28. Februar 2019

16:00 - 18:00 Uhr

im **Haus der Vereine Adorf**
1.Etage

7. März 2019

16:00 - 18:00 Uhr

im **Rathaus Neukirchen**
Zimmer 10

Für dringende Belange können Sie sich telefonisch unter der Rufnummer **03721 / 26 39 813** oder **0174 / 18 56 464** mit Herrn Schreier in Verbindung setzen.

Die Gemeinde Neukirchen gratuliert den Eltern zur Geburt ihres Kindes!



Anna Felicitas Schlegel
geboren am 14.1.2019

Eltern: Franziska Schlegel und Christopher John, Neukirchen

Niklas Heinzel
geboren am 25.1.2019

Eltern: Sandra und Klaus Peter Heinzel, OT Adorf

JUZ Neukirchen

Programm für die Winterferien 2019

Mi 20.2.2019 Filmnachmittag

Bringt eure Lieblingsfilme mit.
Snacks und Co. sind auch gern gesehen.

Do 21.2.2019 Gemeinsam Backen

Es soll leckere Pizza geben.
Für Zutaten wird gesorgt (Wünsche werden gern entgegengenommen).

Fr. 22.2.2019 Sportlicher Nachmittag

Völkerball, Fußball, Volleyball, etc.
Sportliche Betätigung in der Turnhalle

Mi 27.2.2019 Gesellschaftsspiele Nachmittag

Bringt eure Lieblingsspiele mit.

Do 28.2.2019 Gemeinsam Backen

Diesmal die süße Variante
Zur Auswahl stehen Waffeln, Muffins oder Kuchen.
(Wünsche werden gern entgegengenommen)

Fr. 1.3.2019 Workshop

(unter Vorbehalt)

Wenn ihr dabei sein wollt und/oder Vorschläge habt, schreibt einfach an:
Tel: 0173 / 270 12 32 oder E-Mail: juz-neukirchen@web.de



Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)/ Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Duldungs- und Mitwirkungspflichten von Imkern / Bienenhaltern im Rahmen des Monitorings der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (AFB) im Freistaat Sachsen vom 17. Januar 2019

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Im Freistaat Sachsen wird vom 1. Februar 2019 bis 31. Dezember 2022 ein Monitoringprogramm zur Bewertung der Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen durchgeführt. Sowohl für die Probenahme als auch die Untersuchung der Proben werden gegenüber dem Imker oder sonstigem Halter von Bienen keine Kosten erhoben.
2. Imker und sonstige Halter von Bienen haben die amtliche Probenahme im Rahmen des unter Ziffer 1. genannten Monitoringprogramms zur Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zu dulden. Die mit der Probenahme beauftragten Personen (amtliche Tierärzte und amtlich bestellte Bienensachverständige) sind durch personelle und materiell technische Hilfestellung seitens der Halter von Bienen zu unterstützen und die für die Durchführung der Probenahme erforderlichen Dokumente sind vorzulegen.
3. Imker und sonstige Halter von Bienen haben den mit der amtlichen Probenahme beauftragten Personen den Zutritt zu Grundstücken, Wirtschaftsgebäuden, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen sowie Transportmitteln in denen sich Bienenwohnungen befinden zu gewähren.
4. Die Überwachung der Maßnahmen obliegt den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern der Kreise und Kreisfreien Städte im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit.
5. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
6. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten im Referat 24.1 der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, im Referat 24.1 der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig sowie auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen (www.lids.sachsen.de) eingesehen werden.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Bienenhaltungen aller Art unterliegen einer gesetzlichen Meldepflicht gemäß § 1a der Bienenseuchenverordnung. Danach haben Imker und sonstige Halter von Bienen - sofern dies noch nicht erfolgte - die Bienenhaltung spätestens bei Beginn ihrer Tätigkeit dem örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt ihres Landkreises/ ihrer kreisfreien Stadt unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen. Wer die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig gemäß § 26 Nummer 1 der Bienenseuchenverordnung in Verbindung mit § 32 Absatz 2 Nummer 4 des Tiergesundheitsgesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des DE-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/ kontakt abrufbar.

Dresden, den 17. Januar 2019

Dr. Jens Achterberg,
Referatsleiter 24.1 „Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung“

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Gemeindeverwaltung Neukirchen/Erzgeb. sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit und unbefristet eine fachlich kompetente, engagierte und durchsetzungsstarke Führungspersönlichkeit als

Sachgebietsleitung des Bauamtes (m/w/d)

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen die:

- verantwortungsvolle, fachliche und organisatorische Führung, Leitung und Weiterentwicklung des Bauamtes
- Planung, Vorbereitung und Umsetzungsbegleitung sowie technische und kaufmännische Projektabwicklung von investiven Hochbau-, Tiefbau- und Sanierungsmaßnahmen (einschließlich Ausschreibungs- und Vergabeverfahren)
- leitende Mitwirkung bei der Bauleitplanung (Ortsplanung, Bauleitplanverfahren) und städtebaulichen Entwicklung
- leitende Mitwirkung bei Straßen- und Gewässerunterhaltungsmaßnahmen
- Führung von Verhandlungen und Abschlüssen von Ingenieur-, Architekten-, Bau- und Erschließungsverträgen
- Zusammenarbeit mit beauftragten Planungsbüros sowie Überwachung der Leistungserbringung einschließlich der Wahrnehmung von Bauherrenaufgaben
- leitende Koordination und Überwachung des Umwelt-, Natur- und Baumschutzes sowie der Natur- und Landschaftspflege
- Ordnungsaufgaben, Gefahrenabwehr, Verkehrsrecht im Bereich Bau
- Mitwirkung an der Aufstellung und Durchführung des Haushalts- u. Investitionsplanes, Budgetverantwortung
- Koordination und Mitwirkung bei der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln (Fördermittelmanagement)
- Mitwirkung im Rahmen der Entscheidungsgremien der Gemeinde (Sitzungsdienst)
- Vertretung des Amtes nach innen und außen

Die genaue Abgrenzung der Aufgabenbereiche bzw. die Übertragung anderer Arbeitsgebiete behalten wir uns vor.

Das sollten Sie idealerweise mitbringen:

- einen Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor oder Master) der Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Bautechnik, Stadt- und Regionalplanung oder vergleichbare Qualifikation oder
- eine abgeschlossene Hochschulausbildung (Diplom-FH oder Bachelor) in der Fachrichtung allgemeine Verwaltung oder einer abgeschlossenen Qualifizierung zum Verwaltungsfachwirt (Angestelltenlehrgang II) bzw. Verwaltungs-Betriebswirt (VWA) mit mehrjähriger Berufserfahrung im Fachbereich Bauamt
- wünschenswert ist eine Berufserfahrung in leitender Funktion im kommunalen Bereich der Bauverwaltung, Bauwirtschaft oder Baudienstleistern
- anwendungsbereite, fundierte Rechts- und Fachkenntnisse und sicherer Umgang im Verwaltungsrecht, insbesondere im Bau- und Ordnungsrecht
- Gesundheitstauglichkeit für Baustellenbegehungen,
- Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen und Wahrnehmung von Terminen auch außerhalb der regulären Arbeitszeit,
- ein gültiger Führerschein der Klasse B sowie Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten Pkw und
- umfassende IT-Kenntnisse / sicherer Umgang mit Standard- und Fachsoftware
- Kenntnisse im Vertrags- und Vergaberecht (HOAI, VOF, VOB)
- Organisations-, Gestaltungs- und Planungskompetenz
- sicheres und freundliches Auftreten
- ausgeprägte Kommunikations- sowie Konflikt- und Kritikfähigkeit, Durchsetzungsvermögen
- ein hohes Maß an Eigeninitiative, Selbständigkeit und Teamfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein und Belastbarkeit
- sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise,

Wir bieten Ihnen:

- eine anspruchsvolle, vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer Führungsposition im Rahmen einer unbefristeten Vollzeitbeschäftigung (40 Wochenstunden)
- intensive Einarbeitung
- tarifgerechte Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) bei Vorhandensein des entsprechenden Abschlusses
- Betriebliche Altersvorsorge (ZVK) sowie übliche Sozialleistungen
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- ein kollegiales, offenes, modernes und teamorientiertes Arbeitsklima in einer familiengerechten Gemeinde mit flexibler Arbeitszeit im Rahmen von Gleitzeitregelungen

Ihre kompletten, aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 15.03.2019 an die

Gemeindeverwaltung Neukirchen/Erzgeb.
Herrn Bürgermeister Sascha Thamm
Hauptstraße 77
09221 Neukirchen/Erzgeb.

oder per Mail an gemeinde@neukirchen-erzgebirge.de (nur Bewerbungen mit pdf-Anhängen)

Wir weisen darauf hin, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen.

Auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten Menschen bei Vorliegen gleicher Eignung wird hingewiesen. Schwerbehinderte Menschen oder ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Der Bewerbung ist ein Nachweis der Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizufügen.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen, Männer und Divers geeignet.

Hinweis:

Die durch die Bewerbung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden. Eine Rücksendung von Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn diesen ein geeigneter und ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. Eingangsbestätigungen erfolgen nicht. Unvollständige bzw. nicht aussagefähige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.



STELLENAUSSCHREIBUNG

In der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Erzgeb. ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit (ggf. auch Teilzeit) eine unbefristete Stelle als

Sachbearbeiter Bauamt/Bauhofkoordination (m/w/d)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Sachbearbeitung in Bezug auf die:

- Planung, Vorbereitung und Umsetzungsbegleitung von Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen für Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Verkehrsflächen)
- Unterhaltung und Verwaltung von Ingenieurbauwerken (Brücken, Durchlässe u. ä.)
- Prüfung und Überwachung von Tiefbaumaßnahmen Dritter (DSL, Ver- und Entsorgungen, ÖPNV, Kreisstraßen etc.)
- Koordination von Angelegenheiten der Straßenbeleuchtungsanlagen
- Erteilung von Schachtscheinen (Aufgrabgenehmigung) sowie von dauerhaften Zufahrtsgenehmigungen
- Unterhaltung und Pflege von öffentlichen Grünflächen
- Unterhaltung und Pflege des kommunalen Baumbestandes einschließlich Führung eines Baumkatasters sowie Erteilung von Baumfällgenehmigungen
- Unterhaltung der kommunalen Gewässer II. Ordnung
- Bauhofkoordination und Wahrnehmung der kaufmännischen sowie technischen Bauhofleitung (Bauhofkoordinator/in)

Die genaue Abgrenzung der Aufgabenbereiche bzw. die Übertragung anderer Arbeitsgebiete behalten wir uns vor.

Das sollten Sie idealerweise mitbringen:

- Abschluss im technischen bzw. baufachlichen/handwerklichen Bereich mit Berufserfahrung und Fachkenntnissen der öffentlichen (Bau-)Verwaltung **oder**
- Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r mit Berufserfahrung in der Bauverwaltung bzw. im technischen Bereich **oder**
- vergleichbare Ausbildung in der Bauwirtschaft/Baudienstleistungen mit technischem Verständnis und kommunalem Bezug
- fundierte Rechts- und Fachkenntnisse und sicherer Umgang im Verwaltungsrecht sowie insbesondere im Bau- und Verkehrsrecht
- sicherer Umgang mit Standard- und Fachsoftware
- anwendungsbereite Kenntnisse im Vertrags- und Vergaberecht (HOAI, VOF, VOB)
- Kenntnisse im Rechnungswesen
- sicheres und freundliches Auftreten sowie Teamfähigkeit
- ausgeprägte Kommunikations- und Verhandlungsgeschick
- sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise
- ein hohes Maß an Leistungsbereitschaft
- Selbständigkeit, Eigeninitiative, Flexibilität, Belastbarkeit, Zielstrebigkeit, Durchsetzungsvermögen sowie Verantwortungsbewusstsein
- kostenbewusstes Denken und Handeln
- Gesundheitstauglichkeit für Baustellenbegehungen
- Bereitschaft zur Wahrnehmung von Terminen auch außerhalb der regulären Arbeitszeit
- ein gültiger Führerschein der Klasse B sowie Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten Pkw

Wir bieten Ihnen:

- eine anspruchsvolle, abwechslungsreiche und selbstständige Tätigkeit im Rahmen einer unbefristeten Vollzeitbeschäftigung, ggf. auch in Teilzeit
- tarifgerechte Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) bei Vorhandensein des entsprechenden Abschlusses
- Betriebliche Altersvorsorge (ZVK) sowie übliche Sozialleistungen
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- ein kollegiales, offenes, modernes und teamorientiertes Arbeitsklima in einer familiengerechten Gemeinde mit flexibler Arbeitszeit im Rahmen von Gleitzeitregelungen

Ihre kompletten, aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 15.03.2019 an die

Gemeindeverwaltung Neukirchen/Erzgeb.
Herrn Bürgermeister Sascha Thamm
Hauptstraße 77
09221 Neukirchen/Erzgeb.

oder per Mail an gemeinde@neukirchen-erzgebirge.de (nur Bewerbungen mit pdf-Anhängen)

Wir weisen darauf hin, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen.

Auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten Menschen bei Vorliegen gleicher Eignung wird hingewiesen. Schwerbehinderte Menschen oder ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Der Bewerbung ist ein Nachweis der Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizufügen.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen, Männer und Divers geeignet.

Hinweis:

Die durch die Bewerbung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden. Eine Rücksendung von Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn diesen ein geeigneter und ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. Eingangsbestätigungen erfolgen nicht. Unvollständige bzw. nicht aussagefähige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Filmveranstaltung - der Heimat- und Geschichtsverein Neukirchen lädt ein



Auf Einladung des HGV wird der Harthauer Dokumentarfilmer Claus-D. Härtel seinen Film „**Karl-Marx-Stadt – wie Einkaufen 1960 war**“ als Wiederholung nach der überfüllten Märzpremiere und Wiederholung 2018 in der Alten Kirche Harthau auch in Neukirchen zeigen.

Es ist bereits der elfte Film der jährlichen Folge seiner Filmreihe „SPUREN suchen-SPUREN finden“. 14 Zeitzeugen nahmen vor der Kamera des Sächsischen Landespreisträgers für Heimatforschung Platz und berichten wie es damals um 1960 war mit dem Einkaufen, Bäckware und Schlange stehen, wo gab es was, vielleicht sogar mal was besonders, wo ging es nach der Arbeit hin, in Dörrs Schnellcafe, oder am Abend in die Tanzbar Libelle?

Viele kleine Geschichten und Gespräche gab es immer dazu. Ein großer Teil der Einwohner der Umlandorte arbeiteten oder studierten in Karl-Marx-Stadt. Das gut funktionierende Bussystem brachte sie täglich an die Arbeitsplätze oder am Wochenende zur Erholung und Vergnügen in die Bezirkshauptstadt.

Berichtet wird über das bombenverschonte Altstadtviertel von Mühlenstraße, Antonplatz über Garten- und



Quelle: Filmarchiv Härtel / Freddi Dörr

Zimmerstraße zur Johanniskirche und Tanzbar Libelle. Erhaltenes Stadtleben bis 1959/1960.

Von der SED Führung in Berlin gnadenlos befohlen, brachten Sprengsätze und Bagger des Sozialismus die endgültige Vernichtung wertvoller Häuser und ganzer Straßenzüge. Es sollte nun die sozialistische Großstadt entstehen.

Sind Sie gespannt? Dann kommen Sie vorbei und erleben Sie lebendige Rückblicke in abwechslungsreichen und nachdenklichen 110 Minuten dieser ehrenamtlichen Veranstaltung.

Am Schluss der Veranstaltung kann sein im November 2018 erschienenes 200-Seiten Bildband-Buch „Chemnitz - Karl-Marx-Stadt und zurück“ mit Film DVD erworben und signiert werden.

Veranstalter: Heimat- und Geschichtsverein Neukirchen/Erzgebirge

Termin: 19. Februar 2019, 19:00 Uhr
(Einlass 18:45 Uhr) Eintritt frei.

Ort: Oberschule Neukirchen,
Hauptstraße 56, Aula

Steffi Weibrecht
Stellvertr. Vorsitzende HGV Neukirchen

Talente, Talente, Talente...



Foto: Rolf Schmalfuß, HGV Nkn

Teilnehmer am Talentwettbewerb 2018

...sie bekommen auch in diesem Jahr ihr Podium! Der Heimat- und Geschichtsverein Neukirchen lädt alle ein, ihr musikalisches Können (instrumental, gesanglich, tänzerisch) darzubieten. Aber auch sportlich, erzählerisch oder moderierend agierende Talente sind gefragt. Wer bastelt, schnitzt, malt oder Handarbeiten zu bieten hat erhält die Gelegenheit, seine Objekte auszustellen. Eine Altersbeschränkung gibt es nicht. Alle, die etwas können, dürfen sich trauen und sind herzlich willkommen!

Wann: **25. Mai 2019**

Wo: **Gasthof Adorf**

Anmeldung **bis Ende März**

per E-Mail:
info@heimatverein-neukirchen.de
oder **Tel. 0371 / 260 04 10**

i.A. des HGV, Beate Maier



Jahresauftakt des Gewerbevereins Neukirchen



Wie schon viele Jahre vorher trafen sich die Mitglieder der Gewerbevereines Neukirchen am dritten Wochenende im Januar zu ihrer Jahresauftaktveranstaltung.

Diesmal ging es in die schöne Skatstadt Altenburg im Thüringer Land. Nach individueller Anreise am Freitag trafen sich alle pünktlich in der dort ansässigen Destilliererei zu einem interessanten geschichtlichen Rundgang mit anschließender Verkostung und dem natürlich folgendem Betriebsverkauf.

Am Samstagvormittag wurden wir von zwei Stadtführerinnen vom Hotel aus abgeholt und von diesen durch eine kulinarische Stadtführung begleitet.

Männer und Frauen gingen hier getrennte Wege, denn neben vielen geschichtlichen Sehenswürdigkeiten, den damit interessanten Geschichten und natürlich einer original Thüringer Bratwurst mit Senfverkostung wurden die Männer am Skatbrunnen einer „Skattaufe“ zugeführt und die Frauen durften einen historischen Friseursalon besuchen. Dazu erfuhren wir allerhand spannendes und amüsantes, um uns anschließend wieder gemeinsam als Paare auf individuelle Entdeckertour zu begeben, denn Altenburg hat da Einiges zu bieten.

Am Abend haben sich alle im Saal unseres Hotels getroffen und nach einer kurzen Ansprache unseres Vorsitzenden Herrn Kunze und einem leckeren italienischen Büffet haben sich alle bei Musik, Tanz und guter Unterhaltung



In der Altenburger Senf & Gewürzmanufaktur konnten über 30 Sorten Senf zur Thüringer Bratwurst probiert werden.



Verkostung von Schnäpsen aus der Altenburger Likörfabrik



Besuch eines noch original eingerichteten alten Friseursalons

Fotos: Poppitz, Gewerbeverein Nkn

wohlgefühlt und den Alltag mal hinter sich gelassen.

Das „Parkhotel“, welches den Rahmen für unser Treffen lieferte, ließ auch Raum genug für gute, individuelle Gespräche und Gedankenaustausch.

Nach einem guten Frühstück am Sonntag ging wieder erstmal jeder seiner Wege und einige fragen sich schon - wohin geht es im Jahr 2020?

Dagmar Thiel
Gewerbeverein Neukirchen

2019 - 30 Jahre friedliche Revolution und Mauerfall

Erinnerungen zu Ereignissen, die in Neukirchen zur friedlichen Revolution beitrugen

In fortgesetzten Beiträgen soll in diesem Jahr im Amtsblatt an Ereignisse in Neukirchen erinnert werden, die 1989 von damals mutigen Bürgern aus der Gemeinde, überwiegend in der Kirchgemeinde Neukirchen engagiert, zur friedlichen Revolution beitrugen.

DER ANFANG VOM ENDE DER DDR
war 1989 auch in Neukirchen zu spüren!

Mai - Wahlfälschung auch in Neukirchen, Bürger kontrollieren in vielen Wahllokalen die Auszählung.

13. Juli - im Kino versucht die SED-Bezirksleitung die „Lagebeherrschung“ bei den Neukirchner Umweltproblemen herzustellen.

August - Massenflucht vorwiegend junger Leute

4. September - 1. Montagsdemo in Leipzig
September - „Neues Forum“ nicht zugelassen

7. Oktober - Stasi und Kampfgruppen verhindern Veranstaltung der Theater im Luxorpalast

Erste Demo in Karl-Marx-Stadt

Ab Oktober - Neukirchner bei Montagsdemos in Karl-Marx-Stadt immer dabei

19. Oktober - rappelvolle Kirche in Neukirchen, „Neues Forum“ vorgestellt, Diskussionen

9. November - wieder volle Kirche - Hunderte bekunden ihre Mitarbeit im „Neuen Forum“ (viele hören erst am nächsten Tag, was an diesem Abend noch passierte (Mauerfall).

Dezember - Gründung der Bürgerinitiative „bi“ in Neukirchen

3. Dezember - Menschenketten längs und quer durch die DDR

Dezember - erste runde Tische tagen

Quelle: Materialien der Bürgerinitiative Neukirchen zur Ausstellung 2009 - 20 Jahre friedliche Revolution

Fortsetzung folgt

Ein herzliches Dankeschön!

Am 07.01.2019 fand (im 2. Anlauf) die Mitgliederversammlung des Fördervereins der Grundschule Neukirchen statt. Neben der Vorstellung des Rechenschaftsberichts und der Planung der diesjährigen Vorhaben stand auch die Wahl eines neuen Vorstandes auf der Tagesordnung. Nachdem diese Wahl beim ersten Termin im November aufgrund geringer Teilnehmerzahl nicht erfolgen konnte, stand sogar die Auflösung des Fördervereins im Raum. Dies hätte bedeutet: keine Sonnenblumen mehr für die Schulanfänger, keine Obsttheke während des Schulsportfestes, keine neuen Schulshirts für „Auswärtsveranstaltungen“, keine Faschingsparty, kein, kein, kein ... Die Liste der Dinge, um die sich der Förderverein kümmert und die dann fehlen würden, wäre lang geworden.

Zum Glück ist es nicht so weit gekommen. Dank der zahlreich erschienenen Vereinsmitglieder war die Versammlung diesmal beschlussfähig und ein neuer Vorstand konnte gewählt werden.

Wir, das gesamte Team der Grundschule Neukirchen, sind sehr froh, dass unser Förderverein nun auch weiterhin besteht und möchten daher an dieser Stelle Danke sagen.

Danke

an alle, die es überhaupt erst ermöglichten, dass es einen Förderverein für unsere Grundschule gibt!

Wir schätzen und achten sehr, mit welchem Engagement, Fleiß und großem Ideenreichtum alle Mitbegründer, aktive Vereinsmitglieder und Helfer seit der Gründung des Vereins für unsere Grundschul Kinder arbeiten.

Danke

an die bisherigen Vorstandsmitglieder Herrn Ronny Marx, Frau Doreen Richter, Frau Ellen Völzing, Frau Manja Köstler sowie Frau Dorit Starke.

Sie leiteten die Geschicke des Vereins in den letzten Jahren mit viel Herzblut und geben nun, da die eigenen Kinder im kommenden Schuljahr die weiterführenden

Schulen besuchen werden, den Staffeln an den neuen Vorstand weiter.

Danke

an den frisch gewählten Vereinsvorstand um Herrn Enrico Hauptvogel.

Wir wünschen dem neuen Vorstand viel Freude, Kraft und Erfolg sowie eine Menge guter Ideen für die anstehenden Projekte.

Danke

an die Teilnehmer der Mitgliederversammlung, die durch Ihre Anwesenheit den Fortbestand des Fördervereins sicherten.

Danke

an die neu eingetretenen Mitglieder, die sich in Zukunft ebenfalls zum Wohle unserer Kinder engagieren wollen.

*Susanne Scholz
Schulleiterin der Grundschule Neukirchen.*

„Weihnachtsmänner gibt es nicht!“

Am vorletzten Tag vor den Weihnachtsferien hatten die Schüler der Klasse 4b gemeinsam mit ihrer Erzieherin Frau Pause eine ganz besondere Überraschung für ihre Eltern vorbereitet. Statt eines gebastelten Geschenkes haben die Kinder unter der herausragenden Anleitung von Frau Pause, ein eigens ausgedacht Theaterstück aufgeführt.

„Weihnachtsmänner gibt es nicht!“

Eine große Nachricht, welche es sogar im Neukirchner Amtsblatt auf die Titelseite gebracht hat. Eine tolle Geschichte. Jedes Kind hatte eine eigene Rolle bzw. Aufgabe am vorgeführten Stück.

Selbstgemachte Requisiten, die Technik, um alles haben sich die Kinder selbst gekümmert. Viel Zeit zum Proben gab es allerdings nicht. Auch wenn die ein oder andere Probe durchaus holprig verlief, das Ergebnis war großartig und wir sind alle sehr stolz auf unsere Kinder.



Lustig war der Zeitungsjunge, mutig die Weihnachtsmänner, die in Badehose und mit Sonnenbrille in der Südsee streikten.

Wir hatten wirklich viel Spaß und danken hiermit Frau Pause für ihr liebevolles Engagement.

Am Ende kamen wir zur Erkenntnis: Weihnachtsmänner gibt es doch - denn was man sehen kann das gibt es auch.





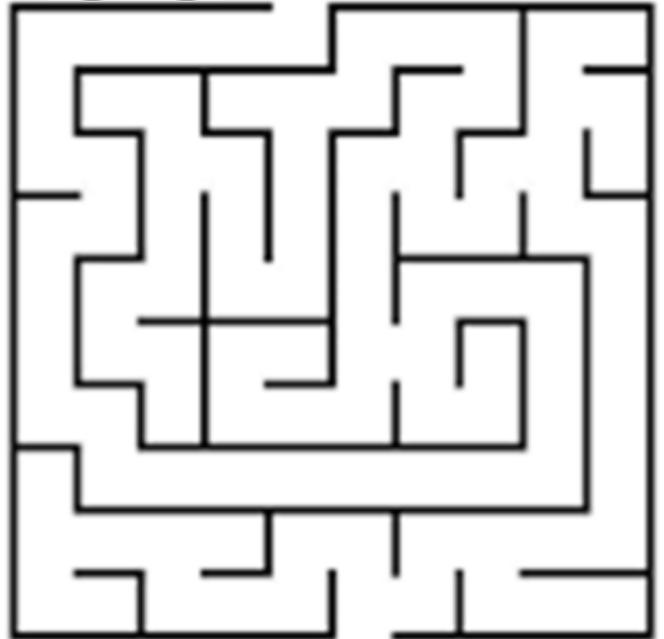
Die Kinderseite im Amtsblatt

HALLO!

Kira ist mein Name, ich bin eine kleine Marienkäferdame!
Diese Kinderseite habe ich mir für Dich ausgedacht!
Und nun heißt es: mitgemacht!



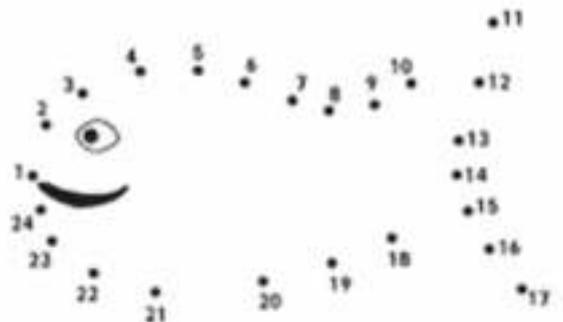
Rennfahrer Rudi möchte ins Ziel und braucht Deine Hilfe dazu!



Meine Freundin Emma Ente hat vor Aufregung ihre Farbe verloren als sie erfahren hat, dass sie auch mit auf die Kinderseite darf!

Bitte mal sie wieder aus.

Ohhhh.... wer hat sich den hier versteckt?



Zum Schluss noch mein absoluter Lieblingswitz:

Geht ein Cowboy zum Friseur
- kommt er wieder raus -
ist sein Pony weg!

Liebe Eltern

Über ein Feedback zu unserer neuen Kinderseite würden wir uns sehr unter gemeinde@neukirchen-erzgebirge.de freuen!

Wenn Ihr Kind ein tolles Bild gemalt hat, können Sie es gern per E-Mail senden!

Dann kann das Bild vielleicht schon im nächsten Amtsblatt auf der Kinderseite erscheinen. Gern auch mit einer kleinen Geschichte dazu!

TRAU UND DICH TANZE

Jugendkulturprojekt
des Erzgebirgskreises

Kinder & Jugend TALENTEWETTBEWERB

22. BIS 24.
MÄRZ
2019

Was? Moderner Tanz
Klassischer Tanz
Funkengardetanz
Volkstanz
Aerobic / Stepaerobic
Sportakrobatik

Wo? Baldauf Villa
Anton-Günter-Weg 4
09496 Marienberg

Wer? Alle, die Spaß am
Tanzen haben; Solisten,
Duos oder Gruppen

Anmeldeschluss 22. Februar 2019
unter Tel: 03735-22045
Mail: ina.kindel@baldauf-villa.de

Altersgruppen bis 14 Jahre | ab 14 Jahre

GENRE
TANZ

JETZT ANMELDEN!

www.baldauf-villa.de



ERZGEBIRGSKREIS
MEIN ZUKUNFT – MEINE ZUKUNFT

KULTOUR

Baldauf
Villa



Veranstaltungstermine der Insel Adorf



Kontaktdaten für Rückfragen:

Jugendbegegnungsstätte „INSEL“
Burkhardtsdorfer Straße 1
09221 Neukirchen
Tel.: 03721 / 26 57 47
E-Mail: stephan@christstollis.de
Web: www.christstollis.de

Februar / März 2019

27. Februar	17:30 Uhr	Bergfest & Tagesgebet XXL „INSEL“
03. März	15:00 Uhr	Cafe BET-EL „INSEL“
10. März	16.00 Uhr	Com 18+ „INSEL“
13. März	16:00 - 20:00 Uhr	„INSEL“-WG- & FSJ-Schnuppertag „INSEL“
27. März	17:30 Uhr	Bergfest & Tagesgebet XXL „INSEL“
31. März	15:00 Uhr	Cafe BET-EL „INSEL“

täglich	17:45 - 18:05 Uhr	Abendgebet
montags	19:00 Uhr	Montagsgebet

AN(GE)DACHT

Was sich wirklich lohnt - Ziele und mein Weg!



Haben Sie sich schon einmal ganz konkret gefragt:

Was sind meine Ziele im Leben privat, in meinem Beruf, in meiner „Berufung“? Ziele, die sich wirklich lohnen...ein kleiner Anstoß, der mit den 3 Grundlagen Liebe, Sinn, Natur, weitere Ziele und persönliche Wege mit Tiefgang ausbaufähig macht.

Ziel: Liebe

Liebe besteht aus Geben und Nehmen. Wer gibt, erhält. Es ist ein Geschenk, im Gleichklang und bedingungslos und beginnt mit der Liebe zu sich selbst! Dass Sie sich mögen, auch wenn nicht alles optimal ist, dass Sie sich gut fühlen, auch wenn die Gesundheit nicht 100% ist, dass Sie auf Ihre Bedürfnisse achten, auch wenn Anderes gefordert ist...

Können Sie Komplimente annehmen? Erwarten Sie von Anderen Gutes? Sich auf ein gutes Wort, ein Danke einlassen, hat auch mit Annahme zu tun. Jeder Mensch darf sich geliebt fühlen. Nehmen Sie Liebe an!

Ziel: Sinn

Welchen Sinn macht es, morgens aufzustehen, der Arbeit nachzugehen, sich um die Familie zu sorgen...Die Sinnhaftigkeit für die verschiedenen Lebensbereiche zu klären, schafft einen Handlungsfreiraum,

der uns atmen lässt. Manipulation und das Gefühl von fremd gesteuert sein, wird drastisch reduziert. Nicht das Leben bestimmt dann uns, sondern wir können das Leben bestimmen. Geben Sie Ihrem Leben Sinn! Suchen Sie nach etwas Höherem!

Ziel: Natur

Wir finden ein gewaltig phänomenales Areal in der Natur in unterschiedlichen Facetten von Düften, Geräuschen, Farben, Materialien. Wie gut können wir uns fühlen beim gedämpften Knacken von Eiskristallen auf dem Spaziergang über den eisigen Feldweg, ...

Selbstverständlich immer zur Verfügung haben wir die Fülle von Natur um uns. Sie lässt uns auftanken, macht unseren Kopf frei und platziert Freude in unser Herz. Sie steht uns 24 Stunden am Tag zur freien Verfügung - kostenlos, vielfältig, allein oder mit anderen gemeinsam nutzbar. Genießen Sie die Schöpfung! Unsere Wege und Ziele, die sich wirklich lohnen, beginnen mit diesen 3 Grundlagen und sind der Anfang für ganz individuelle Wege und Zielausrichtung, auf denen Sie sich begleitet wissen dürfen...

Cornelia Zuk
Aktive Christin

Wo will ich hin?

Welche Wege möchte ich gehen?

Mit wem will ich unterwegs sein?

Menschen, die kein Ziel vor Augen haben, wundern sich, warum sie im Kreis laufen, der Weg kein Ende nimmt, die Wege holprig und schwer sind, die Biegungen mühsam. Wenn wir hin und wieder schauen, ob unser eingeschlagener Weg noch die Position hat, ob die Tendenz der Himmelsrichtung stimmt, ob wir mit den richtigen Menschen unterwegs sind usw., prüfen wir auch, wie weit wir Ziele erreicht haben.

Kirchliches Leben in Neukirchen und Adorf

Gottesdienste

- 17.02.** 10:00 Uhr Predigtgottesdienst in Neukirchen
10:00 Uhr Sakramentsgottesdienst in Adorf
- 24.02.** Neukirchen wird herzlich nach Adorf
oder Klaffenbach eingeladen.
10:00 Uhr Sakramentsgottesdienst in Adorf
- 03.03.** 10:00 Uhr Gottesdienst zum Start des Alphakurses mit
Lobpreis und anschließendem Mittagessen
in Neukirchen
08:30 Uhr Predigtgottesdienst in Adorf
- 10.03.** 10:00 Uhr Predigtgottesdienst ausgestaltet von der
Landeskirchlichen Gemeinschaft in Neukirchen
10:00 Uhr Sakramentsgottesdienst in Adorf
- 17.03.** 10:00 Uhr Sakramentsgottesdienst in Neukirchen
08:30 Uhr Predigtgottesdienst in Adorf

Zu den 10:00 Uhr Gottesdiensten findet immer parallel Kindergottesdienst statt.

Konfirmation 2019

In diesem Jahr gibt es zwei Konfirmationen für unsere drei Schwestergemeinden.

- So, 31. März 09:30 Uhr Gottesdienst mit Prüfung in Klaffenbach
So, 14. April 09:30 Uhr Konfirmation in Neukirchen und Klaffenbach
Do, 18. April 19:30 Uhr Erstabendmahl der Neukonfirmierten in Adorf

Konfirmation ist nicht nur ein Fest für die betreffenden Jugendlichen und ihre Familien, sondern für die ganze Gemeinde. Wir wollen sie bei diesem wichtigen Schritt im Glaubensleben begleiten und gemeinsam feiern.



Jubelkonfirmation 2019

Für die Jahrgänge 1944, 1949, 1954, 1959, 1969 und 1994 findet die Jubelkonfirmation **in Neukirchen am 16.6.2019** statt.

Bitte melden Sie sich bis 10. März und nennen Sie uns auch Adressen Ihrer Mitschüler, die Ihnen bekannt sind. Wir möchten allen, die damals konfirmiert wurden, eine Einladung zusenden.

(E-Mail bzw. Tel. s. Rückseite Gemeindebrief)

Weltgebetstag der Frauen 1. März



Das Thema wurde in diesem Jahr von Frauen aus **Slowenien** vorbereitet. Bei uns findet der Weltgebetstag in Neukirchen: **am 1. März, 19:00 Uhr im Gemeinderaum im Pfarrhaus** statt. Es gibt wieder leckere Kostproben aus der Küche des Gastgeberlandes. Wir freuen uns auch, wenn wie schon in den letzten Jahren, Männer mitkommen!

Ein neues Angebot:

Frühstück für Frauen



Wir laden ein zu einem gemütlichen Frühstück, Austausch und einer kurzen Andacht - für alle, die sich vormittags die Zeit nehmen können und mit anderen teilen wollen.

Die nächsten Termine:

Dienstag, 12. Februar

Dienstag, 12. März

Dienstag, 09. April

Dienstag, 14. Mai

Dienstag, 11. Juni

Zeit: 8:30 Uhr - ca. 10:30 Uhr

Ort: Gemeinderaum Kirchsteig 3,



Alpha Kurs

Alpha 2019

Mittwochs ab 13.3.2019
18:30 bis 21:00 Uhr

Gemeinderaum
Kirchsteig 3
Neukirchen

Info & Anmeldung:
Web: <https://www.kg-neukirchen.de/alpha>
Tel.: 0176 / 410 83 995 (ab 19:00 Uhr)

Mail: alpha@kg-neukirchen.de
Kontakt: Alexander Glöckner

Ab März startet unser zweiter Alpha Kurs - 10 Wochen lang jede Woche ein Abend Zeit für Essen, thematischen Impuls und Gespräche rund um Fragen des Lebens und Glaubens.

Diesmal wird es mittwochs
von **18:30 - 21:00 Uhr**
im Pfarrhaus Neukirchen stattfinden.

Geeignet ist der Kurs für Menschen mit wenig oder keinen biblischen Vorkenntnissen ebenso wie für Gemeindeglieder.

Wer daran Interesse hat, kann sich im Pfarramt oder bei Alexander Glöckner 0176 / 410 83 995 informieren bzw. anmelden. Zum Auftakt feiern wir einen Gottesdienst am 3. März um 10:00 Uhr in der Kirche Neukirchen

Für Sinnsucher, Entdecker,
Zweifler, Fragende ...
Alpha 2019 - Auf der Suche nach der Wahrheit

Termine: Mittwochs
13.03. | 20.03. | 27.03. | 03.04.
10.04. | 17.04. | 26. & 27.04.
08.05. | 15.05. | 22.05. | 29.05.

Ablauf:
18:30 Uhr **Essen**
19:15 Uhr **Impuls**
19:45 Uhr **Gespräch**
21:00 Uhr **Ende**

Ort:
Gemeinderaum
der Ev.-Luth. Kirche
Kirchsteig 3,
Neukirchen/Erzgeb.

Alpha

Termine:
03.03. Hat das Leben mehr zu bieten? (So 10:00 Uhr)
13.03. Wer ist Jesus?
20.03. Warum starb Jesus?
27.03. Was kann mir Gewissheit im Glauben geben?
03.04. Warum und wie bete ich?
10.04. Wie kann man die Bibel lesen?
17.04. Wie führt uns Gott?
08.05. Wie widerstehe ich dem Bösen?
15.05. Warum mit anderen darüber reden?
22.05. Heilt Gott auch heute noch?
29.05. Welchen Stellenwert hat die Kirche?

Die Alpha Weekend-Themen:
Termin: 26. und 27.04.
Wer ist der Heilige Geist?
Was tut der Heilige Geist?
Wie werde ich mit dem Heiligen Geist erfüllt?
Wie mache ich das Beste aus meinem Leben?

Info & Anmeldung unter:
Kontakt: Alexander Glöckner
<https://www.kg-neukirchen.de/alpha>
Mail: alpha@kg-neukirchen.de
Tel: 0176 / 410 83 995 (ab 19:00 Uhr)

Alpha

Kontakt:

Pfarramt / Friedhofsverwaltung Neuk.
Kirchsteig 3, 09221 Neukirchen,
Pfarramt Tel.: (0371) 21 71 43
Friedhof Tel.: (0371) 21 71 13

Pfarramt / Friedhofsverwaltung Adorf:
Adorfer Hauptstr. 98,
09221 Neukirchen (OT Adorf)
Tel.: (03721) 27 10 84

Friedhofsgebührenordnung

Leider stellten wir nach der Veröffentlichung der Friedhofsgebührenordnung fest, dass nicht alle Angaben der Richtigkeit entsprachen. Nach erfolgter Überarbeitung veröffentlichen wir die Gebührenordnung nochmals.

Die veröffentlichte Fassung der FGO vom Oktober wird für ungültig erklärt. Die heutige Fassung tritt ab sofort in Kraft. Wir bitten um Entschuldigung.

Friedhofsverwaltung Neukirchen

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neukirchen

Aufgrund von § 2 Abs. 2 i. V. m. §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neukirchen die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 01.03. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig. Sie kann in Abstimmung mit dem Gebührenschuldner für die gesamte Erhebungszeit im Voraus festgesetzt werden.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A.	Benutzungsgebühren	
I.	Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)	
1.	Reihengrabstätten	
1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	195,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	390,00 €
2.	Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.1	für Sargbestattungen	
2.1.1	Einzelstelle	440,00 €
2.1.2	Doppelstelle	880,00 €
2.2	für Urnenbeisetzungen	
2.2.1	Einzelstelle (je 2 Urnen)	440,00 €
2.2.2	Doppelstelle (je 4 Urnen)	880,00 €



2.3.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	22,00 €
	nach 2.1.2	44,00 €
	nach 2.2.1	22,00 €
	nach 2.2.2	44,00 €

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr
(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	275,00 €
2.	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	550,00 €
3.	Urnenbeisetzung	250,00 €
4.	Gebühr für Träger pro Träger	20,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen und Grabaufösungen
Bei Umbettungen, Ausbettungen und Grabaufösungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr
Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 24,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle pro Benutzung 160,00 €

VI. Gebühren für die Gemeinschaftsanlagen
Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, die Bestattung bzw. Beisetzung, die Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle, die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die laufende Pflege für die Dauer der Ruhezeit.

1.	Gemeinschaftsgrabanlagen	
1.1	für Sargbestattungen	3.627,00 €
1.2	für Urnenbeisetzungen	2.982,00 €
2.	Gemeinschaftspartnergräber	
2.1	für Sargbestattungen	
2.1.1	Erstbestattung	5.615,00 €
2.1.2	Zweitbestattung inkl. Verlängerungsgebühr für 5 Jahre	1.918,00 €
2.2	für Urnenbeisetzungen	
2.2.1	Erstbeisetzung	4.659,00 €
2.2.2	Zweitbeisetzung inkl. Verlängerungsgebühr für 5 Jahre	1.354,00 €
3.	Baumgräber	
3.1	Baumgrab mit Einzelstele	3.627,00 €
3.2	Baumgrab mit Doppelstele	2.933,00 €
3.3	Partnergrab	
3.3.1	Erstbestattung	5.084,00 €
3.3.2	Zweitbestattung inkl. Verlängerung für 5 Jahre	1.221,50 €

B. Verwaltungsgebühren	
1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 20,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 20,00 €
3.	Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 45,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im „Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen mit Ortsteil Adorf“.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zu den Sprechzeiten der Friedhofsverwaltung zur Einsichtnahme im Pfarramt der Kirchgemeinde Neukirchen aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 26.06.2012 außer Kraft.

Neukirchen, den 03.09.2018

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neukirchen



AZ: R 56513
Chemnitz, 13.09.2018

BESTÄTIGT

Ev.- Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz



Bergbautradition gemeinsam gestalten



Neues Projekt rückt Unterstützung des Ehrenamts montanhistorischer und heimatverbundener Vereine in den Mittelpunkt

Zum 01.01.2019 fiel der Startschuss für das Projekt „Berggeschrey“, welches gezielt das Ehrenamt bergmännischer und heimatnaher Vereine unterstützen möchte. Die Bergbautradition wird noch bis heute von ehrenamtlichen Vereinen und Initiativen am Leben gehalten und auch an die nächsten Generationen weitergegeben. Um auch darüber hinaus die Tradition und das dahinterstehende Engagement zu fördern, haben sich insgesamt 8 sächsische LEADER-Regionen sowie der Förderverein Montanregion Erzgebirge e. V. zur Umsetzung des Kooperationsprojektes „Berggeschrey“ zusammengeschlossen.

Besonders angesprochen sind Bergbau-, Hütten-, Heimat- und Traditionsvereine wie auch bergmännische Musikvereine. Die Schwerpunkte in der Unterstützung liegen unter anderem in der Nachwuchsgewinnung, Kleinprojektfinanzierung, Veranstaltung von Workshops, Fach- und Familientagen oder auch der Vermittlung von Netzwerken wie auch persönlichem Know-how. Folgende LEADER-Regionen nehmen am Kooperationsprojekt teil: die Region Silbernes Erzgebirge, Westerzgebirge, Zwickauer Land, Tor zum Erzgebirge - Vision 2020, Annaberger Land, Zwönitztal-Greifensteinregion, Erzgebirgsregion Flöha- und Zschopautal und

der Klosterbezirk Altzella.

Vereine mit montanhistorischem und heimatlichem Bezug können sich bei Fragen zur Unterstützung und Umsetzung des Kooperationsprojektes an die für unsere LEADER-Region Tor zum Erzgebirge - Vision 2020 zuständige Projektmanagerin wenden:

Xenia Aberle (Aue)
Tel.: 03771 / 7196447
E-Mail: Xenia.Aberle@fv-montanregion-erzgebirge.de





Geplante Kurse der Volkshochschule in Stollberg

28.02.2019	15:30 Uhr	Englisch - 26. Semester für Senioren (Niveau A2), Stollberg, MPZ
04.03.2019	10:00 Uhr	Hatha Yoga, Neukirchen OT Adorf, Haus der Vereine, Adorfer Str. 119
04.03.2019	17:00 Uhr	Englisch - 01. Semester (Niveau A1), Stollberg, Gymnasium
04.03.2019	17:15 Uhr	Englisch - 13. Semester (Niveau B1/B2), Stollberg, Gymnasium
04.03.2019	17:15 Uhr	Italienisch für die Reise, Stollberg, MPZ, PC-Kabinett
04.03.2019	17:30 Uhr	Hatha Yoga, Neukirchen OT Adorf, Haus der Vereine, Adorfer Str. 119
04.03.2019	18:45 Uhr	Englisch - 02. Semester (Niveau A1), Stollberg, Gymnasium
04.03.2019	18:45 Uhr	Englisch - 04. Semester (Niveau A1), Stollberg, Gymnasium
04.03.2019	19:00 Uhr	Englisch für Wiedereinsteiger (Niveau A1), Stollberg, Gymnasium
04.03.2019	19:00 Uhr	Parlare l'italiano (Niveau A1), Stollberg, MPZ, PC-Kabinett
04.03.2019	19:30 Uhr	Hatha Yoga, Neukirchen OT Adorf, Haus der Vereine, Adorfer Str. 119
05.03.2019	08:30 Uhr	Computerkurs für Anfänger, Stollberg, MPZ, PC-Kabinett
05.03.2019	17:00 Uhr	Englisch - 03. Semester (Niveau A1), Stollberg, Gymnasium
05.03.2019	17:30 Uhr	Englisch - 23. Semester für Senioren (Niveau A2/B1), Stollberg, MPZ
05.03.2019	18:00 Uhr	Use your English - Let's have fun (Niveau B1), Neukirchen, Oberschule
05.03.2019	18:30 Uhr	Spiralstabilisierung der Wirbelsäule und Faszientraining - Grundkurs, Stollberg, MPZ
05.03.2019	18:30 Uhr	Englisch (Niveau A2), Stollberg, Gymnasium
05.03.2019	18:30 Uhr	Französisch - 01. Semester (Niveau A1), Stollberg, Gymnasium
05.03.2019	18:30 Uhr	Spanisch - 04. Semester (Niveau A1), Stollberg, Gymnasium
05.03.2019	18:45 Uhr	Englisch - 08. Semester (Niveau A2), Stollberg, Gymnasium
06.03.2019	09:30 Uhr	Englisch - 20. Semester für Senioren (Niveau A2/B1), Stollberg, MPZ
06.03.2019	16:30 Uhr	Englisch - 18. Semester für Senioren (Niveau A2/B1), Stollberg, MPZ
07.03.2019	17:10 Uhr	Englisch - 22. Semester für Senioren (Niveau A2), Stollberg, MPZ
07.03.2019	19:15 Uhr	Spanisch - 01. Semester (Niveau A1), Stollberg, MPZ
08.03.2019	09:00 Uhr	Selbstbauinstrumente und deren Einsatzmöglichkeiten, Stollberg, MPZ
09.03.2019	08:30 Uhr	Computer-Kombikurs Office mit Word, Excel, PowerPoint, Stollberg, MPZ

MPZ ... Medienpädagogisches Zentrum (ehemalige Einfeldhalle auf dem Gelände des Gymnasiums)

Bitte beachten Sie, dass aus Platzgründen nur eine begrenzte Auswahl und nur der Beginn der Kurse ausgewiesen sind.

Detaillierte Informationen erhalten Sie telefonisch unter 037296 / 591 1663 und im Internet unter www.vhs-erzgebirgskreis.de

Der Landschaftspflegeverband „Zschopau-/Flöhatal“ e.V. lädt ein



Obstbaumschnittseminar

am 02.03.2019 von 10:00 bis 13:30 Uhr
im Natur- und Lehrgarten an der Naturschutzstation Pobershau

Frau Sonja Degenkolb, Gartenbauingenieurin aus der Baumschule Dittersdorf, vermittelt zunächst in einem theoretischen Teil Kenntnisse zum Schnitt von Kern- und Steinobstbäumen. Anschließend wird die praktische Ausführung der verschiedenen Schnitt-Techniken im Natur- und Lehrgarten demonstriert.

Eine Anmeldung unter der Rufnummer 03735 / 66 812-31 oder per email info@lpv-pobershau.de ist erforderlich.

Es wird eine Teilnehmergebühr von 10,00 € erhoben.

Neues Praxisportal für Kinder- und Jugendbeteiligung



Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) ist mit einem neuen Praxisportal für Kinder- und Jugendbeteiligung online gegangen. Ab sofort können sich kommunale Akteure und Engagierte unter www.starkimland.de darüber informieren, wie sie junge Menschen in die Gestaltung ihrer Gemeinde einbeziehen können. Mit dem Onlineportal will die DKJS ländliche Kommunen dabei unterstützen, junge Menschen wirksam zu beteiligen.

Kinder- und Jugendbeteiligung auf dem Land

Was brauchen Kommunen im ländlichen Raum, um kinder- und jugendfreundlich zu werden? Mit dieser Frage beschäftigt sich die DKJS Sachsen seit 2009 - im Rahmen der Programme Hoch vom Sofa!, Jugend bewegt Kommune und Demokratie in Kinderhand. Das neue Praxisportal für Kinder- und Jugendbeteiligung www.starkimland.de bündelt die vielfältigen Erfahrungen und Instrumente aus den drei Programmen und macht sie kommunalen Akteuren, Engagierten und Interessierten bundesweit zugänglich. Das Onlineportal richtet sich an kommunalpolitische Akteure wie

Gemeinderäte und Bürgermeister, an Mitarbeitende aus der Kommunalverwaltung, aber auch an pädagogische Fachkräfte aus Kita, Hort, Schule und Jugendarbeit sowie an Ehrenamtliche und weitere Interessierte.

Anschauliche Materialien und konkrete Anregungen

Neben anschaulichen Praxisbeispielen bietet das Onlineportal nützliche Materialien und konkrete Anregungen rund um die Kinder- und Jugendbeteiligung im ländlichen Raum. Wie finde ich heraus, was die Kinder und Jugendlichen in meiner Gemeinde wollen? Was muss ich bei der Planung von Beteiligungsvorhaben beachten? Wie finde ich Unterstützer? Und wie kann ich Beteiligung verankern? Ein Mix aus Reportagen, Videos, Interviews, Erklärtexen, praktischen Listen und Evaluationsergebnissen bietet einen guten Überblick zur projektorientierten Kinder- und Jugendbeteiligung und verweist auf weiterführende Informationen und Hintergrundtexte.

Neben aktuellen Informationen zum Programmverbund Stark im Land finden die Nutzerinnen und Nutzer auch Ant-

worten auf häufig gestellte Fragen zu einem Thema - beispielsweise zu Beteiligungsformen, zum rechtlichen Rahmen und zu Fördermöglichkeiten.

Das Praxisportal wächst weiter

Die Erfahrungen und Erkenntnisse aller Stark im Land-Kommunen werden von nun an fortlaufend auf www.starkimland.de veröffentlicht.

Themenvorschläge, Hinweise und Anregungen sind herzlich willkommen. Auch in den sozialen Netzwerken freuen wir uns über Reaktionen unter dem Hashtag #starkimland.

Kontakt:

Anikó Popella Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) Sachsen
Bautzner Str. 22 HH, 01099 Dresden
Tel.: 0351 / 320 156 - 50
Fax.: 0351 / 320 156 - 99



Wenig Aufwand - Große Wirkung: Mit Blutspenden in rund 60 Minuten Leben retten

Eine Blutspende ist ohne großen Aufwand möglich. Circa 60 Minuten Zeit sollten Blutspenderinnen und -spender mitbringen. Das Ausfüllen eines Anamnese-Fragebogens vor jeder Blutspende dient dazu, größtmögliche Sicherheit für den Spender und den Empfänger von Blutpräparaten zu gewährleisten. Nach der Bestimmung des Hämoglobinwertes und der Messung von Körpertemperatur und Blutdruck folgt ein kurzes, vertrauliches Arztgespräch. Die eigentliche Blutentnahme dauert dann lediglich maximal zehn Minuten. Danach sollte jeder Spender noch eine kurze Ruhephase einhalten. Vor und nach einer Blutspende sollte ausreichend gegessen und getrunken werden.

Nach der Labortestung des Spenderblutes auf bestimmte Infektionserreger und der Aufbereitung in den DRK-Instituten für Transfusionsmedizin stehen die für viele Patienten lebensrettenden Blutpräparate nur 24 Stunden nach der Blutspende für die Transfusionsempfänger bereit.

Alle DRK-Blutspendetermine finden Sie unter www.blutspende.de (bitte das entsprechende Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos).

Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht:

**am Freitag, den 08.03.2019
von 15:30 - 18:30 Uhr
in der Oberschule Neukirchen,
Hauptstraße 56**





Februar im Bergbaumuseum Oelsnitz/Erzgebirge



Weitere Informationen zum Bergbaumuseum finden Sie unter www.bergbaumuseum-oelsnitz.de

Informativ geht es in den Monat Februar:

Ehemalige Kumpel, aktive Bergbau-enthusiasten und interessierte Gäste treffen sich am **13. Februar** zum 1. Bergmannsstammtisch 2019.

Museumsmitarbeiter Heino Neuber gibt in seinem Vortrag einen Rückblick auf die Entwicklung des Kaiserin-Augusta-Schachtes anlässlich des 150. Jahrestages des ersten Spatenstiches.

Die Veranstaltung mit dem Titel „Ein Schmuck und Zierde unter den Schächten des Ortes“ am **13. Februar beginnt 18 Uhr**. Der Eintritt ist frei.

Sportlich wird es während der sächsischen Winterferien im Museum:

Jeden Mittwoch lädt das Museumsteam zum Ferienprogramm ein.

Am **20. Februar** steht Yoga für Kinder auf dem Plan.

Mit kindgemäßen Entspannungs- und Konzentrationsübungen lernen sich die Kinder selbst zu stärken.

Eine Woche später, am **27. Februar**, sind flinke Finger, schnelle Hände und scharfe Augen beim Speed Stacking gefragt.

Die Mittwochsangebote finden in der Zeit von 10-12 Uhr statt.

Kontakt:

Bergbaumuseum Oelsnitz/ Erzgebirge
Pflockenstraße 28

Jan Färber (Museumsleiter)
09376 Oelsnitz/Erzgebirge

Tel. 037298/93 94-0

info@bergbaumuseum-oelsnitz.de

www.bergbaumuseum-oelsnitz.de





eins
energie in sachsen

www.eins.de/Neukirchen



Jetzt
wechseln!

Zuhause durchstarten mit **eins@home**.

Mit **eins@home** erleben Sie schnelles Internet, glasklare Telefonie und ausgezeichneten Kundenservice.

Die aktuellen Mediadaten mit Anzeigenpreisliste
des Amtsblattes Neukirchen mit Ortsteil Adorf
und die Anzeigenpreisliste finden Sie unter www.itpdesign.de.



AUTOteam
AutoTeamThiemer
 Am Hirschsteig 5 ■ 09221 Neukirchen

SCHRAUBER GESUCHT
 0371 2344870

Wir stellen ein:

- KFZ-Mechatroniker (m/w)
- KFZ-Mechaniker (m/w)
- KFZ-Elektriker (m/w)

Tel. 0371 2344870 ■ info@autoteam-thiemer.de ■ www.autoteam-thiemer.de

Ambulanter Pflegedienst

Anna-Milg und Christa Kempf GmbH

"su vida"

Bahnhofstraße 4
 09221 Neukirchen

Servicenummer: 0371/2345 05 57

Leben ist Bewegung...

60 Jahre Ludwig
 Seit 1959
 Orthopädie-Technik & Sanitätshaus

...Bewegung ist Leben

NEU in Neukirchen: durchgängig Mo.-Fr.: 10 - 18 Uhr

Neukirchen, Hauptstr. 96, Tel.: 0371 / 2 78 08 74
 Stollberg, Ernst-Thälmann-Str. 3, Tel.: 037296 / 9 27 970, Mo.-Fr.: 9-18, Sa.: 9-12 Uhr

Besuchen Sie uns auch in unserem **NEUEN WEB-SHOP** www.ot-ludwig.de

Steuern? Wir machen das.

VLH.

Für Sie vor Ort: Birgit Rost
 Klaffenbacher Straße 66
 09221 Neukirchen OT Adorf
Tel. 03721 31055

E-mail: Birgit.Rost@vlh.de ■ Internet: www.vlh.de

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
 LOHNSTEUERHILFEVEREIN

www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

RAT & HILFE IM TRAUERFALL

seit 1983 **Heimbürge - Bestattung WERNER SCHEER**

Mühlenstraße 11 · 09221 Neukirchen
 Telefon Tag und Nacht:
(0371) 26 29 885
 oder Funktelefon: 0171 - 83 94 402

Erledigung aller Wege im Zusammenhang mit Ihrem Trauerfall.
 Würdevolle und preiswerte Bestattung.



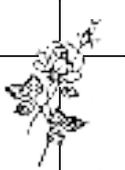
Wir haben Abschied genommen von Frau

Lieselotte Schirmer

geb. Grundke

* 22. Januar 1934

† 18. Januar 2019



In stiller Trauer

Ehemann Gotthard
Sohn Stephan
Tochter Bettina
mit Familien

Neukirchen, im Januar 2019

Ruhe in Frieden

Wir haben in aller Stille Abschied genommen von

Erich Max Eismann

* 25.9.1926 † 6.1.2019



Unser besonderer Dank gilt allen Schwestern vom SZ „Grüne Aue“ in Jahnsdorf. Allen Verwandten, Freunden und Bekannten möchten wir für ihre aufrichtigen Beileidsbekundungen herzlich danken.

Deine Kinder
Dieter, Angela & Heidi mit Familien

Neukirchen im Januar 2019



In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von meiner lieben Ehefrau, unserer Mutter, Oma und Tante

Siegrid Heinzel
geb. Schmidt

* 22.06.1938 † 29.01.2019

*Einschlafen zu dürfen,
wenn man gar nicht mehr
in der Lage ist,
sein Leben zu gestalten,
ist Freiheit und Trost für alle.*



In stiller Trauer

dein lieber Ehemann Rudolf Heinzel
deine Tochter Birgit Berger und Familie
deine Tochter Heidrun Lohs und Familie
dein Sohn Norbert Heinzel und Familie
dein Sohn Klaus-Peter Heinzel und Familie

Die Urnenbeisetzung und Trauerfeier findet am Freitag, den 01.03.2019 um 14:00 Uhr auf dem Friedhof in Adorf statt.

Adorf im Februar 2019

Der Herr ist mein Hirte, mir wird nichts mangeln. Ps. 23,1



Danke sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden und ihre Anteilnahme auf so liebevolle Weise zum Ausdruck brachten.

Besonderer Dank gilt Herrn Pfarrer Bilz, Herrn Dr. Rürup und dem Bestatter Herrn Scheer.

Irene Sokup
geb. Schindler

* 21.12.1925 † 05.01.2019

In stiller Trauer und Dankbarkeit
Hella und Dietmar
Jens
Sven mit Familie
und alle Angehörigen

Adorf, im Januar 2019

DANKSAGUNG

*Voller Arbeit war dein Leben, immer fleißig deine Hand.
Ruhe sei dir nun gegeben, hab' für alles vielen Dank.*

In Liebe und Dankbarkeit nahmen wir Abschied von unserer lieben Mutter, Schwiegermutter, Oma und Uroma, Frau



Charlotte Lohse

geb. Pausch

* 1.9.1926 † 23.12.2018

Für die zahlreichen Beweise aufrichtiger Anteilnahme möchten wir uns bei allen Verwandten, Bekannten, Nachbarn und Freunden ganz herzlich bedanken.

In stiller Trauer
deine Maie
Lutz und Sybille mit Familie
Ulrich und Brigitte mit Familie

Neukirchen im Januar 2019

Danksagung

In Gottes Hand liegt Anfang und Ende.

In Liebe und Dankbarkeit nahmen wir Abschied von meinem lieben Vater, Schwiegervater, Opa und Uropa, Herrn

Friedrich Bochmann

* 10. Juni 1922

† 31. Dezember 2018



Für die zahlreichen Beweise aufrichtiger Anteilnahme möchten wir uns bei allen Verwandten, Bekannten, Nachbarn und Freunden ganz herzlich bedanken. Besonderer Dank gilt Herrn Pfarrer Bilz und dem Bestatter Herrn Scheer.

In stiller Trauer
Sohn Dietmar und Renate
Enkel Corinna und Uwe
Urenkel Auriane und Vincent

Adorf, im Januar 2019



Tipps aus Ihrer Apotheke Neukirchen

MACHEN SIE MIT BEI UNSERER

Bioelectra[®] GOLDJAGD

Ziehen Sie eine **Bioelectra Magnesium Probe** aus der Lostrommel in unserer Apotheke...

...und mit ein bisschen Glück, **losen Sie den goldenen Stick!**



Viel Glück wünscht Ihre Apotheke Neukirchen

an APOTHEKE NEUKIRCHEN
AM STERN - CHEMNITZER STRASSE 2

info@apotheke-neukirchen.de Tel. 0371 / 22 41 30
www.apotheke-neukirchen.de

Reisen in einer Gesellschaft



www.reisebuero-am-stern.de

Reisebüro Am Stern

Hauptstraße 06, 09221 Neukirchen, Tel.: 0371 / 217 880, e-mail: service@reisebuero-am-stern.de

2 = 1 Special

1. Person zahlt und die 2. Person reist kostenfrei mit!

Hotel Hubert *** in Tschechien / Franzensbad

- Hin- und Rückfahrt inkl. Haustürtransfer ab Wohnung möglich
- 7/ 14/ 21 Übernachtungen mit Halbpension oder Vollpension
- Ärztliche Eingangsuntersuchung
- 12 ärztlich verordnete Kuranwendungen pro Person und Woche
- Zum Mittag- und Abendessen ein Softgetränk nach Angebot des Hauses oder 1 Glas Bier (0,3 l) bereits inklusive
- 1 x Tanzabend pro Woche
- Kostenfreier Leihbademantel
- Örtliche Reiseleitung



verschiedene Termine im März und April

Gesamtpreis für 1 Woche für 2 Personen im DZ

ab 485 €



Weitere Informationen und Buchung bei uns im Reisebüro!

Unsere exklusiven Flusskreuzfahrten mit der MS Königstein

Zwischen Potsdam & Havelberg
17.05. - 21.05.2019

Reiseverlauf:

- 17.05. Chemnitz - Potsdam
Busreise und Einschiffung
- 18.05. Potsdam - Brandenburg
- 19.05. Brandenburg - Rathenow
- 20.05. Rathenow - Havelberg
- 21.05. Havelberg
Auschiffung und Busrückreise



2-Bett Außenkabine
inklusive 4 Ausflüge p. P. ab

710,-



MS Königstein
nur 33 Kabinen

Ausgewählte Inklusivleistungen:

- Bus ab/an Neukirchen inklusive
- VP während Ihrer Flusskreuzfahrt
- Kabine mit DUWC, Klimaanlage, Fön, TV & Safe
- Bord- und Landausflugprogramm inklusive



Reiseveranstalter: Reisefreiheit GmbH, W.-Sagonski-Str. 22, 09122 Chemnitz

Inseln der Ostsee

22.06. - 29.06.2019

Reiseverlauf:

- 22.06. Busreise von Chemnitz nach Stralsund
- 23.06. Stralsund - Barth
- 24.06. Barth Hiddensee
- 25.06. Hiddensee - Ralswiek - Witt. Fähre
- 26.06. Witt. Fähre - Rügen
- 27.06. Rügen - Usedom - Wolgast
- 28.06. Wolgast - Greifswald - Stralsund
- 29.06. Ausschiffung und Busrückreise



2-Bett Außenkabine
inklusive 7 Ausflüge p. P. ab 1.370,-

Es besteht die Möglichkeit der Eigenanreise (Abschlag 100 Euro) mit Vor- oder Nachprogramm für Ihren ind. Ostseerurlaub!

Reisebüro ReiseFreiheit

www.reisefreiheit.de • mail@reisefreiheit.de

Reisefreiheit GmbH im Vita-Center
09122 Chemnitz • W.-Sagonski-Str. 22
Telefon: 0371 - 2 80 60 55

New York Center
09130 Chemnitz • Scharnhorststr. 11
Telefon: 0371 - 72 04 31

Oil-Einkaufspark
09244 Oberlichtenau • Sachsenstraße 9
Telefon: 037208 - 26 49

Ausführliche Reise-
beschreibung
anfordern!